



Abschlussbericht-Handout

zum Projekt zur Klassifikation von Todesopfern
rechter Gewalt in NRW (ToreG NRW)

Vorwort

Rechtsextremistische Straftaten und Tötungsdelikte sind schon für sich genommen sowohl aus der Opfer- und Angehörigenperspektive als auch aus kriminalfachlicher und kriminalpolitischer Sicht herausfordernde und belastende Deliktsfelder. Die retrograde Befassung mit rechtsextremistisch motivierten Tötungsdelikten ist folglich ein höchst anspruchsvolles und sensibles Themenfeld des Polizeilichen Staatsschutzes. Das Mitte 2022 initiierte Projekt ToreG NRW hat sich dieser besonderen Aufgabe gewidmet. „Seit 1990 zählt das Bundeskriminalamt insgesamt [sic!] 109 Todesopfer rechter Gewalt – doch die Zahl liegt laut NGOs und Opferinitiativen noch höher.“¹, leitet der Journalist Andreas Speit seinen Online-Beitrag zu rechtsextremer Gewalt in Deutschland ein. Verschiedene sogenannte Tötungsdelikte der letzten fast 40 Jahre, die in polizeilichen Statistiken als nicht rechtsextremistisch motiviert erfasst sind, im öffentlichen Diskurs aber wiederkehrend als rechtmotiviertes Tötungsdelikt ‚angeklagt‘ werden, hat das Projektteam in einem spezifischen Ansatz hinsichtlich der bestehenden Bewertungsdiskrepanz untersucht.

Das Projekt zeichnet sich dabei insbesondere durch ein System unterschiedlicher Bewertungskategorien aus, welches im Ergebnis einen differenzierten Blick auf die Einzelfälle ermöglicht. Jeder der in Rede stehenden Fälle ist im Sinne einer umfänglichen Kasuistik in seinem Tatgeschehen dargestellt, umfassend und mehrdimensional analysiert und ergebnisorientiert bewertet worden. Handlungsleitend war dabei stets die Forschungsfrage: *War die Tötung eines oder mehrerer Menschen rechtsextremistisch motiviert?*

Wir sind überzeugt, dass sowohl die Befassung mit der Thematik als auch die Ergebnisse des Projekts ToreG NRW ein deutliches Zeichen gesteigerter Sensibilität und Reflexivität im Kontext der Bekämpfung des Rechtsextremismus als eine der aktuell zentralen Herausforderung für die Polizei und andere Sicherheitsbehörden des Landes und des Bundes ist.

Die Projektleitung, August 2024

¹ Speit, Rechtsextreme Gewalt in Deutschland, in: Bundeszentrale für Politische Bildung (online), 02.02.2001, <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/324634/rechtsextreme-gewalt-in-deutschland/>.

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Projektansatz	5
3. Projektmethodik.....	6
4. Projektergebnis	8
5. Fazit und Ausblick	12

1. Ausgangslage

Am 27.04.2022 wurde für Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass ein Delikt aus dem Jahr 2003 („Dreifach Mord von Overath“), welches zunächst nicht als politisch motiviert erfasst war, nunmehr als rechtmotiviert zu bewerten und im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) – dem polizeilichen Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität – zu erfassen ist. Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) beauftragte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) in der Folge mit der Überprüfung von weiteren sogenannten Grenzfällen im Rahmen eines Projekts. Die Befassung und Bewertung von Tötungsdelikten mit rechtmotiviertem Hintergrund hat insbesondere im Zuge der Aufarbeitung des sogenannten NSU²-Komplexes eine bedeutende Rolle eingenommen sowie eine intensive politische Befassung nach sich gezogen. Infolge dessen kam es sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebenen zu einer Vielzahl von parlamentarischen, journalistischen und weiteren Anfragen, u.a. im Hinblick auf eine sachgerechte Bewertung von Tötungsdelikten, die Bezüge zu rechtmotivierten Hintergründen erkennen ließen. Sowohl die parlamentarische Befassung auf Länder- und Bundesebene als auch die polizeiliche Überprüfung der bisherigen Bewertung im Rahmen unterschiedlicher Formate führten zu Debatten, die bis heute anhalten.

Vor diesem Hintergrund waren weitere ähnlich gelagerte Fälle (sogenannte Grenzfälle³) im Zuge des Projekts einer neuerlichen Betrachtung zu unterziehen, um eine möglichst sachgerechte Einordnung und Bewertung gewährleisten zu können. Grenzfälle umfassten nach hiesigem Projektverständnis Tötungsdelikte sowie kriminalpolizeilich relevante Sachverhalte mit Todesopfern, die (mögliche) Bezüge zu rechtmotivierten Hintergründen aufweisen und als solche nicht polizeilich erfasst wurden. Wesentlich war dabei eine Diskrepanz im öffentlichen Diskurs, d.h. zwischen der öffentlichen, medialen, wissenschaftlichen oder durch NGO geprägten Wahrnehmung und

² Der sogenannte „Nationalsozialistische Untergrund (NSU)“ ist eine rechtsextreme terroristische Vereinigung, durch die in den Jahren zwischen 1998 und 2011 bis zu ihrer Enttarnung zehn Menschen ermordet sowie diverse Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle verübt wurden.

³ Solche Verdachtsfälle (auch Altfälle) - in diesem Kontext Grenzfälle benannt - weisen i.d.R. eine hohe Komplexität auf, die insbesondere vor dem Hintergrund dynamischer Entwicklung und Wandel politischer (motivierter) Szenen multiple Motivlagen umfassen, die ggfs. zeithistorisch bedingt neue Bewertungsperspektiven erfordern.

der bisher erfolgten Klassifizierung in den für dem Polizeilichen Staatsschutz relevanten Erfassungssystem. Das Projekt ToreG NRW wurde am 28.06.2022 durch einen Bericht im Tagesspiegel öffentlich bekannt gegeben.⁴

2. Projektansatz

Unter politikwissenschaftlicher Leitung wurde ein interdisziplinäres Projektteam bestehend aus Mitarbeitenden des LKA NRW aufgestellt. Fachrichtungen und Expertisen aus den Bereichen Politikwissenschaft, Kriminologie, Polizeiwissenschaften, Sozialwissenschaften, vergleichende Religionswissenschaften, Psychologie, kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung PMK-rechts, Mordkommissionsleitung und kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung KPMD-PMK fanden Eingang in die Projektarbeit.

Das Projektteam identifizierte in einem ersten Schritt mögliche Grenzfälle. Hierzu wurden umfangreiche Open Source Recherchen durchgeführt. Neben der Recherche in frei verfügbaren Quellen wurde seitens des Projekts in den Kreispolizeibehörden angefragt, inwieweit dort weitere Sachverhalte bekannt sind, die den Untersuchungsgegenstand betreffen. Die identifizierten Sachverhalte wurden sodann einer aktuellen Neubewertung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Definitionssystems PMK und der Richtlinien des KPMD-PMK unterzogen. Analog zu der im Sachverhalt ‚Dreifachmord von Overath‘ praktizierten Vorgehensweise erfolgte eine Überprüfung hinsichtlich einer politischen Tatmotivation anhand der Gerichtsurteile. Es sollten zunächst die Urteile aller identifizierten Grenzfälle herbeigezogen und mit Blick auf justizielle Ausführungen zur Tatmotivation im Zuge einer problemzentrierten Fallanalyse ausgewertet werden. Bei genauerer Betrachtung der identifizierten Grenzfälle konnte festgestellt werden, dass bestimmte Sachverhalte nicht abgeurteilt wurden, da beispielsweise kein Tatverdächtiger ermittelt bzw. die Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Um auch Sachverhalte ohne rechtskräftiges Gerichtsurteil einer sachgerechten Fallanalyse und somit Auswertung wie auch Bewertung zuführen zu können, erschien in diesen Fällen die Herbeiziehung und Einsichtnahme der entsprechenden Verfahrensakten als erfolgskritischer Faktor in Bezug auf die Aus- sowie Bewertung erforderlich.

⁴ Vgl. Jansen, Dreifachmord von Overath als Nazi-Tat eingestuft. NRW untersucht Tötungsverbrechen auf rechtes Motiv, in: Tagesspiegel, 28.06.2024, <https://www.tagesspiegel.de/politik/nrw-untersucht-totungsverbrechen-auf-rechtes-motiv-5149663.html> [15.05.2024].

Die im Anschluss erstellte fachliche Stellungnahme zu den Sachverhalten diene sodann als Grundlage für eine (erneute) Prüfung anhand der Richtlinien des KPMD-PMK.

3. Projektmethodik

Der Untersuchungsansatz war gekennzeichnet durch eine problemzentrierte und fokussierte Vorgehensweise. Jeder Fall wurde im Rahmen eines qualitativen sozialwissenschaftlichen Ansatzes für sich betrachtet und bewertet.⁵ Eine evidenzbasierte (Neu-)Bewertung für die Grenzfälle war das klare Ziel des Projekts.

Die Datenbeschaffung erfolgte bezüglich der Gerichts- sowie Verfahrensakten in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften sowie Kreispolizeibehörden. In wenigen Fällen war ein Archivgang (Landesarchiv) notwendig. In Fällen in denen kein Urteil vorlag, wurden die Verfahrensakten zur Auswertung erschlossen. Dabei entstanden zwei Fallgruppen, die im Prozess konkret zu unterscheiden sind: diejenigen mit Urteil und diejenigen ohne Urteil. In Konsequenz ergibt sich bezüglich beider Gruppen eine entsprechende Bewertung und Einordnung bzw. Klassifikation im Sinne des Projektziels.

Das in seiner aktuell gültigen Fassung für das Projekt maßgebliche Bewertungsinstrument KPMD-PMK „[...] ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, das zum 01.01.2001 eingeführt wurde. Es gewährleistet bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur Politisch motivierten Kriminalität. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen.“⁶

Gemäß dieses Instruments ist eine Tat dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts zuzuordnen, „[...] wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind [...] Der wesentliche Kerngedanke

⁵ Die Vorgehensweise entspricht dabei einem grundsätzlich (text-)hermeneutischen Ansatz und Verfahren.

⁶ BMI, BKA, „Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022“, 2023, S. 3.

einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.“⁷

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit die maßgeblichen und insbesondere belastbaren Anhaltspunkte für eine rechtmotivierte Tat vorliegen, erfolgte eine eingehende Fallanalyse anhand der Urteile oder Akten. Zentrale Bezugspunkte hinsichtlich der zu ergründenden Motivlage waren bzw. sind regelmäßig der Hintergrund des Täters, das Tatgeschehen inklusive des Modus Operandi samt etwaiger Tatdynamik, der Hintergrund des Opfers bzw. die Opfertypologie, der Tatort und die Tatzeit, die ggf. zugrundeliegende (Beziehungs-)Konstellationen und weitere spezifische und verifizierbare Merkmale. Dabei ist der zeithistorische Kontext des jeweiligen Falls als permanent gegebener Einflussfaktor und ergänzende Bewertungsperspektive berücksichtigt worden. Die herausgearbeiteten Erkenntnisse wurden hinsichtlich belastbarer Anhaltspunkte verdichtet und fanden daraufhin Eingang in eine erste Analyse- und Auswertephase unter Beteiligung verschiedener Projektmitglieder (1. Runde). Im nächsten Schritt, einer sich anschließenden Bewertungs- und Votumsphase (2. Runde), erfolgte im Rahmen einer politikwissenschaftlichen Gesamtschau die Einbeziehung der psychologischen Perspektive und der Expertise der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung KPMD-PMK. In der Gesamtschau beider Bewertungsrunden erfolgte sodann eine finale Bewertung. Die systematisch abgeleiteten und zugrundeliegenden Kategorien für alle Einzelfälle sind:

- A) politisches Element/Motiv eindeutig erkennbar (PMK-rechts)⁸
- B) politisches Element/Motiv eindeutig abwesend (PMK-rechts)⁹
- C) weder A) noch B) und ggf. weitere Spezifika¹⁰
- D) politisches Element/Motiv eindeutig erkennbar, jedoch nicht PMK-rechts
- E) gemäß Bewertung Kategorie A) jedoch [F]

⁷ BKA „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“, Stand 17.11.2022, wirksam gemäß Umlaufbeschluss der KST zum 19.12.2022 mit Gültigkeit zum 01.01.2023, S.8.

⁸ Konkrete belastbare Anhaltspunkte gemäß KPMD-PMK (PMK-rechts) wurden festgestellt.

⁹ Konkrete belastbare Anhaltspunkte gemäß KPMD-PMK sind auszuschließen.

¹⁰ Konkrete belastbare Anhaltspunkte gemäß KPMD-PMK wurden nicht festgestellt, gleichzeitig sind aber Anknüpfungspunkte vorhanden, welche den Ausschluss einer rechten Tatmotivation gleichermaßen nicht abschließend zulassen.

Zusatz:

[F] kein Tötungsdelikt im Sinne des Projekts oder Schuldunfähigkeit der bzw. des Täters. Weitere Spezifika sind möglich, wie z.B.: Kausalitätszusammenhang im Sachverhalt fraglich oder gemäß strafrechtlicher Bewertung nicht eindeutig nachweisbar/offen.

4. Projektergebnis

30 Grenzfälle wurden im Rahmen des Projekts identifiziert und betrachtet. Diese Fälle erstrecken sich auf einen Zeitraum von 1984 bis 2020.

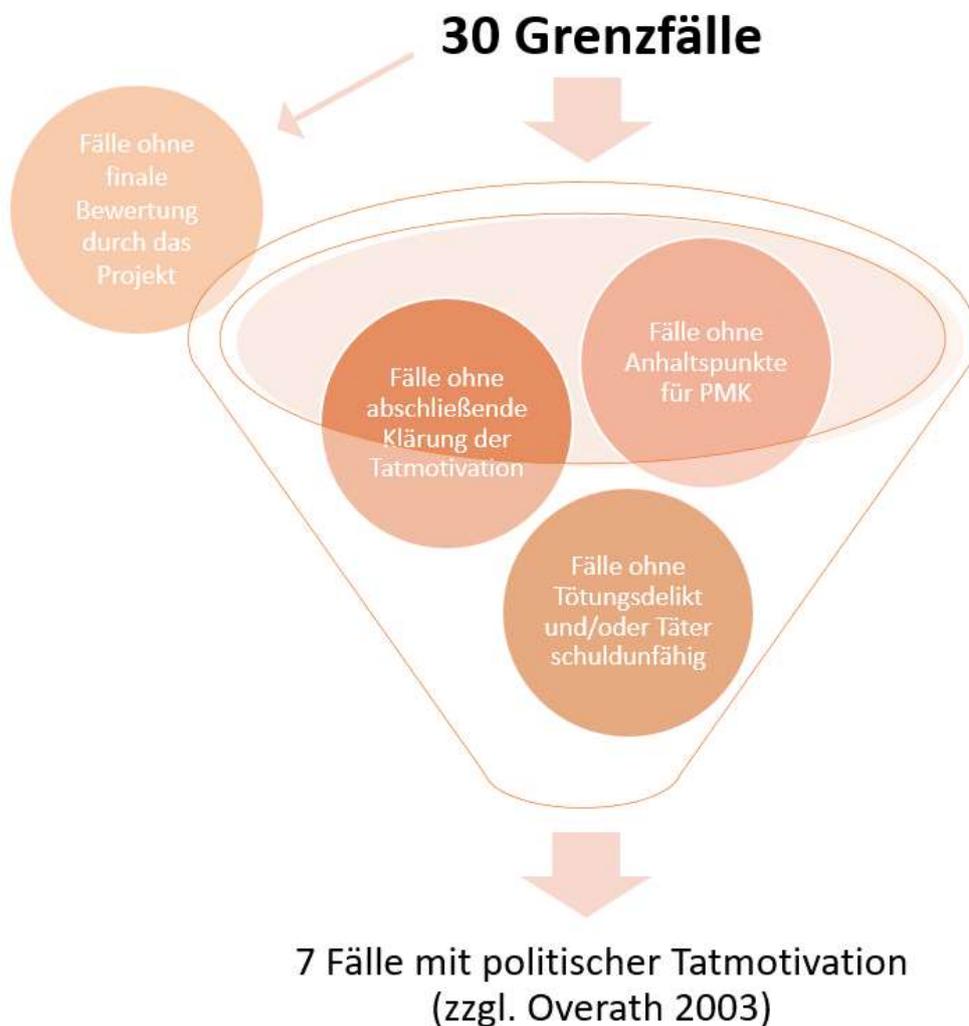


Abb. 1: Übersicht Ergebnisse Falluntersuchung

Neben dem bereits im Vorfeld des Projekts nachträglich anerkannten rechtsmotivierten Tötungsdelikt (Overath 2003), konnten im Zuge des Projekts ToreG NRW insgesamt sieben weitere Taten/Fälle mit politischer Tatmotivation identifiziert werden. Dabei handelt es sich um

- drei rechtsmotivierte Tötungsdelikte im Sinne des KPMD-PMK aus den Jahren 1995, 1997, 2005
- ein in der Gesamtschau rechtsmotiviertes Tötungsdelikt aus dem Jahr 1999, bei dem die Erfassungsvoraussetzungen des KPMD-PMK aus Sicht der Fachdienststelle gleichwohl nicht oder eher nicht vorliegen (Sonderfall)
- eine bislang nicht als rechtsmotiviert erfasste Körperverletzung aus dem Jahr 2005
- ein bereits als rechtsmotiviert erfasstes versuchtes Tötungsdelikt aus dem Jahr 2004
- ein politisch motiviertes Tötungsdelikt aus dem Phänomenbereich ausländische Ideologie aus dem Jahr 1999

Die Erfassungsrichtlinien der Politisch motivierten Kriminalität wurde im Jahre 2001 grundlegend überarbeitet und der KPMD-PMK eingeführt. Eine nachträgliche statistische Erfassung, unabhängig der Anerkennung als politisch motivierte Tat, kann somit nur für die Fälle erfolgen, die nach 2001 geschehen sind.

Die verbleibenden Fälle wurden durch das Projekt wie folgt kategorisiert/bewertet:

- In fünf Fällen erfolgte keine finale Bewertung, da Justiz- oder Verfahrensakten nicht mehr verfügbar waren, keine Zuständigkeit für den Fall in NRW gegeben war oder kein Tötungsdelikt im Sinne des Projekts vorlag¹¹
- In acht Fällen konnten keine belastbaren Anhaltspunkte für eine politisch motivierte Tat identifiziert werden.

¹¹ In einem dieser Fälle war die Tat bereits im Vorfeld des Projekts als versuchtes, rechtsmotiviertes Tötungsdelikt im KPMD-PMK erfasst (daher zusätzliche Erfassung als Fall mit politischer Tatmotivation, siehe oben).

- In fünf Fällen erfolgte keine finale Befassung durch das Projekt, da die/der Täter schuldunfähig war(en) (Taten schuldunfähiger Täter werden nach aktuellen Maßstäben nicht im KPMD-PMK erfasst) und/oder kein Tötungsdelikt im Sinne des Projekts vorlag¹²
- In sieben Fällen konnte die Tatmotivation nicht abschließend aufgeklärt werden. Hier konnten zwar keine eindeutig belastbaren Erkenntnisse hinsichtlich einer rechtmotivierten Tat identifiziert werden. Gleichzeitig sind aber Anknüpfungspunkte vorhanden, welche den Ausschluss einer rechten Tatmotivation gleichermaßen nicht zulassen.

¹² In einem der vorgenannten Fälle liegt nach Bewertung des Projektes jedoch eine rechtmotivierte Körperverletzung vor, die im KPMD-PMK zu erfassen ist (daher zusätzliche Erfassung als Fall mit politischer Tatmotivation, siehe oben).

Fall			Bewertungskategorie	Rechtsmotiviertes Tötungsdelikt nach Bewertung ToreG NRW	Politisch motiviertes Delikt nach Bewertung ToreG NRW	Besonderheiten
Nr.	Ort	Jahr				
1	Duisburg	1984	B	Nein	Nein	
2	Hörstel	1992	C	Nein	Nein	
3	Iserlohn	1992	E & F	Nein	Nein	Kein Tötungsdelikt i.S.d. Projekts, KV nicht als PMK-rechts erfasst, Täter handelte schuldunfähig
4	Dortmund	1992	C & F	Nein	Nein	Täter handelte schuldunfähig
5	Wülfrath	1992	B & F	Nein	Nein	Kein Tötungsdelikt i.S.d. Projekts
6	Siegen	1992	C	Nein	Nein	
7	Meerbusch	1992	-	-	-	Kein Zugriff auf Akten
8	Gremberg	1994	-	-	-	Kein Zugriff auf Akten
9	Bochum	1994	-	-	-	Kein Zugriff auf Akten
10	Paderborn	1994	C	Nein	Nein	
11	Velbert	1995	A	Ja	Ja	
12	Altena	1995	B	Nein	Nein	
13	Oelde	1995	-	-	-	Keine Zuständigkeit in NRW
14	Bochum	1997	A	Ja	Ja	
15	Duisburg	1999	C	Ja	Ja	In der Gesamtschau überwiegend rechtsmotiviert, gleichzeitig liegen die Erfassungsvoraussetzungen aus Sicht der Fachdienststelle KPMD-PMK heute nicht oder eher nicht vor
16	Köln	1999	D	Nein	Ja	PMK-ausländische Ideologie
17	Dortmund	2000	C	Nein	Nein	
18	Düsseldorf	2000	C & F	Nein	Nein	Kein Tötungsdelikt i.S.d. Projekts
19	Botrop	2000	B	Nein	Nein	
20	Witten	2001	C	Nein	Nein	
21	Dortmund	2005	A	Ja	Ja	
22	Essen	2005	E & F	Nein	Ja	Anerkennung einer rechtsmotivierten Körperverletzung
23	Hemer	2010	B	Nein	Nein	
24	Neuss	2011	B	Nein	Nein	
25	Mönchengladbach	2014	B	Nein	Nein	
26	Herford	2014	B	Nein	Nein	
27	Waldbröl	2016	C	Nein	Nein	
28	Köln	2004	-	-	Ja	Kein Tötungsdelikt i.S.d. Projekts, die Tat ist als versuchtes Tötungsdelikt der PMK-R erfasst
29	Bergisch-Gladbach	2018	B	Nein	Nein	
30	Dortmund	2020	C	Nein	Nein	

Abb. 2: Zusammenfassende Fallübersicht samt Bewertungsergebnis

5. Fazit und Ausblick

Die forschungsleitende Fragestellung des Projekts ToreG NRW lautete, inwieweit identifizierte Grenzfälle aus bzw. in Nordrhein-Westfalen aus heutiger Sicht und nach aktuellem Bewertungsmaßstab anhand des KPMD-PMK als rechtsmotiviert einzuordnen sind. Verbindendes Element nahezu all dieser untersuchten Taten war und ist die hohe Komplexität des Tatgeschehens mit teils multiplen Motivlagen des oder der Täterinnen und Täter. Dass die Beantwortung der hier diskutierten Frage insofern alles andere als trivial und mit unterschiedlichen Herausforderungen einhergegangen ist, war erwartbar. Umso mehr hat der qualitative Forschungsansatz, orientiert an den Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens, einen hohen Stellenwert im hiesigen Projekt mit Blick auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse.

Das Projekt liefert ein differenziertes Ergebnis. Von Bedeutung ist dabei sowohl die Neubewertung der identifizierten Fälle als auch die durch das Projekt erfolgte Bestätigung mit Blick auf die Nichterfassung anderer Fälle. Zu diesem differenzierten Bild gehört auch, dass die Bewertung einiger Fälle weiterhin in Diskrepanz zum öffentlichen Diskurs, d.h. zur öffentlichen, medialen, wissenschaftlichen oder durch NGO geprägten Wahrnehmung verbleibt.

Die grundsätzliche Funktionalität des polizeiliche Definitions- und Erfassungssystems ist in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität gegeben. Gleichwohl liefert das Projekt Anknüpfungspunkte zur (weiteren) Fortentwicklung des KPMD-PMK. Die Polizei NRW wird die Projekterkenntnisse mit den Fachleuten der anderen Länderpolizeien und des BKA diskutieren und eventuell notwendige Anpassungsprozesse anstoßen und begleiten.

Mit der Frage, inwiefern psychisch auffällige Tatverdächtige eine politische/ideologische Tatmotivation bei verübten Gewaltdelikten haben können, befassen sich die Fachdienststellen in Bund und Ländern bereits unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise. Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) hat bereits im März dieses Jahres zu der Fragestellung getagt. Nordrhein-Westfalen wird die Erkenntnisse des Projekts ToreG NRW den Gremien in diesem Kontext ergänzend zur Verfügung stellen.

Wesentlich ist aus Sicht des Projekts für Nordrhein-Westfalen auch die Empfehlung, Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts künftig aktiver in die Bewertung einzuarbeiten. Diesbezüglich erscheint zunächst ein Austausch mit den Fachleuten des KPMD-PMK zu Erfahrungen und Verfahrensweisen in Bund und Ländern zielführend. In diesem Kontext ist auch die diesbezügliche Formulierung im KPMD-PMK zu beleuchten. Derzeit ist beschrieben, dass justizielle Entscheidungen auch nachträglich zu berücksichtigen und einzubeziehen sind, wenn die Polizei Kenntnis davon erhält. ToreG NRW kann nicht abschließend bewerten, wie umfänglich entsprechende Entscheidungen bislang Einzug in die Bewertung gefunden haben. Hier zeigen sich auch Anhaltspunkte für eine Erörterung bestehender, polizeiinterner Prozesse. Zumindest in Bezug auf Tötungsdelikte wird auf Grundlage der Projektergebnisse eine grundsätzlich proaktivere Rolle ermittlungsführender oder an Ermittlungen beteiligter Staatsschutzdienststellen zur Herbeiziehung justizieller Entscheidungen im Sinne weiterer Ausschärfungen angeregt.

Darüber hinaus ergibt sich aus Sicht des Projekts die Notwendigkeit, Ausschärfungen insbesondere zum Bereich der Hasskriminalität im Definitionssystem weiter zu diskutieren. Dabei geht es um eine möglichst sinnvolle Unterscheidung vorurteilsgeleiteter Taten. Auf der einen Seite bedarf es der stringenten Erfassung entsprechender Taten, die sich durch eine (von Tätern zugeschrieben) abwertende Eigenschaft der Opfer bzw. eine Botschaft an die betroffene Opfergruppe auszeichnen. Auf der anderen Seite scheint eine Abgrenzung zu solchen Vorurteilstaten angezeigt, die zweckrationalen Überlegungen folgen und im Ergebnis eher als gesamtgesellschaftliche Problemlage zu verstehen bzw. der Allgemeinkriminalität zuzuordnen sind.

Der KPMD-PMK muss sich auch weiterhin als lernendes, lebendiges System verstehen. Dass im Gesamtergebnis vermutlich niemals abschließend alle erdenklichen Straftaten realitätsgetreu mittels eines Kategorie-basierten Definitions- und Erfassungssystems erfasst werden können, wie es die Komplexität heutiger Lebenswirklichkeiten eigentlich erfordert, ist letztlich auch eine Erkenntnis hiesiger Befassungen.

Das Projekt und seine Ergebnisse sind zusammenfassend Ausdruck einer reflektierten und selbstkritischen Betrachtung innerhalb der Polizei NRW. Mit ToreG NRW haben wir uns unserer Verantwortung gegenüber den Opfern und deren Angehörigen sowie unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Ermittlungsbehörde des Landes NRW gestellt.

Angefertigt von

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Projekt ToreG NRW

August 2024

